

Geschäftsbedingungen für Arbeitsaufträge

Stand: Januar 2001

1. Der Abschluß von Werksverträgen erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen der Atlas Copco Tools Central Europe GmbH – nachstehend Auftragnehmer genannt. Etwa anderslautende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden durch die Annahme seines Auftrages nicht anerkannt. Durch die Auftragserteilung und die Annahme einer Leistung des Auftragnehmer erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis mit dessen Bedingungen. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers sind nur verbindlich, wenn und soweit sie vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind; das gleiche gilt auch für alle Vereinbarungen, die Vertreter des Auftragnehmers treffen. Der Abschluß des Vertrages durch schriftliche Annahmestätigung durch den Auftragnehmer oder durch Erbringen einer Leistung auf Grund des Auftrages. Wird der Auftrag mündlich oder fernmündlich erteilt, so kann der Auftragnehmer mündlich oder fernmündlich entgegennehmen. Für Irrtümer infolge mangelhafter Verständigung oder Hörfehler haftet der Auftragnehmer nicht, diese gehen zu Lasten des Auftraggebers, zeitliche Angaben hinsichtlich Beginn, Dauer und Beendigung der Arbeiten, Angaben über Gestellung von Montagewerkzeugen und Geräten sowie Kostenvoranschläge für die auszuführenden Arbeiten sind unverbindlich.
2. Die Auswahl des Monteurs behält sich der Auftragnehmer vor. Irgendwelche Schadenersatzansprüche für Folgeschäden, die durch die Tätigkeit des Monteurs bzw. der von ihm angeleiteten Hilfsperson entstehen, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
Bei Monteurstellung ist für den Fall, daß Hilfskräfte oder sonstige Hilfsmittel benötigt werden, der Auftraggeber verpflichtet, diese kostenlos zur Verfügung zu stellen.
3. Wartezeiten und Reisen, die durch vorzeitigem Abruf des Monteurs oder durch eine vom Auftragnehmer nicht verschuldete Unterbrechung der Arbeiten oder Reisen entstehen bzw. sich als notwendig erweisen, werden wie normale Arbeitsstunden bzw. Reisen berechnet. Können die vorzunehmenden Arbeiten von dem entsandten Monteur nicht ausgeführt werden, weil dazu Spezialwerkzeuge und Ersatzteile erforderlich sind und weil dieser Umstand dem Auftragnehmer nicht bekannt war, so werden die durch die vergebliche Reise entstandenen Kosten zu den normalen Sätzen des Auftragnehmers dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für alle sonstigen Gründe, die die Ausführung der bestellten Arbeit nicht zulassen.
4. Der Monteur ist verpflichtet, nach beendeter Arbeit oder an jedem Wochenende dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten den Arbeitsauftrag zur Prüfung vorzulegen. Der Auftraggeber oder sein Beauftragter hat durch seine Unterschrift die Richtigkeit der eingetragenen Stunden als verbindlich für die Berechnung zu bestätigen. Unterbleibt die Unterschrift, gleichgültig, aus welchem Grunde, so können Beanstandungen nur anerkannt werden, wenn sie sofort nach der Abreise des Monteurs schriftlich geltend gemacht werden.
5. Ersatzteile werden zu den jeweils gültigen Listenpreisen berechnet. Soweit der Ersatzteillumfang nicht ausdrücklich vom Auftraggeber bestimmt wird, liegt es im Ermessen des Auftragnehmers bzw. seines Monteurs, die notwendigen Teile zu ersetzen und auszuwechseln. Der Auftragnehmer übernimmt für den Verbleib ausgebauter Teile keine Haftung.
6. Die Lieferung von Ersatzteilen und sonstigen Waren erfolgt unter Zugrundelegung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR WARENLIEFERUNGEN des Auftragnehmers.

Umstände, die die Lieferung von Ersatzteilen unmöglich machen und alle Fälle höherer Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Transportverzögerungen und dergleichen, auch in der Person des Lieferanten des Auftragnehmers, entbinden für die Dauer der Behinderung oder der Nachwirkung von der Lieferungspflicht. Diese Ereignisse berechtigen den Auftragnehmer, auch ohne Schadenersatzpflicht vom Vertrag zurückzutreten.

Nimmt der Monteur des Auftragnehmers beim Auftraggeber einen Ölwechsel vor, so ist der Auftraggeber verpflichtet, das entnommene Öl unverzüglich zu vernichten, damit eine Umweltverschmutzung verhindert wird.

7. Der Versand aller Erzeugnisse erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Auch wenn franco, cif, fob u. ä. verkauft worden ist, gehen etwaige auf dem Beförderungswege entstehenden Beschädigungen zu Lasten des Käufers. Die Wahl der Versandart bleibt dem Lieferer überlassen. Beanstandungen wegen Menge und Beschaffenheit einer Sendung oder mangelhafte Verpackung können nur unverzüglich nach Empfang der Gegenstände geltend gemacht werden.

Der Abschnitt VII der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR WARENLIEFERUNGEN des Aufnehmers bleibt von dieser Regelung unberührt.

8. Zahlung

- a.) Alle Monteur- und Reparaturrechnungen sind sofort nach Rechnungserteilung ohne jeden Abzug fällig.
- b.) Zahlungsverzug tritt ein, wenn am 15. Tag nach Rechnungsdatum – dieses ist als Datumsangabe auf der Rechnung genau fixiert – nicht gezahlt ist. Bei Zahlungsverzug werden vom 15. Tag ab Rechnungsdatum Verzugszinsen in Höhe banküblicher Überziehungszinsen für Kontokorrentkredite, mindestens jedoch 4% über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz, berechnet.
Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung von Wechseln bei Nichteinlösung übernimmt der Aufnehmer keine Haftung.
- c.) Ist der Auftraggeber mit einer Zahlung im Verzuge, oder hat er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht bezahlt oder wird die Diskontierung eines Wechsels des Auftraggebers bankseitig abgelehnt oder hat er seine Zahlungen eingestellt, so werden alle noch offenstehenden Forderungen aus sämtlichen Geschäftsverbindungen sofort fällig. In diesem Fall und bei Auftraggebern, mit denen der Aufnehmer nicht laufend in Geschäftsverbindung steht, ist der Aufnehmer berechtigt, aus eigenem Ermessen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen
- d.) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Aufnehmer bestrittener Gegenansprüche des Auftraggebers sind nicht statthaft.
- e.) Zahlungen an Vertreter dürfen nur erfolgen, wenn diesen besondere Vollmachten erteilt wurden.

9. Gewährleistung bei Reparaturarbeiten

Der Aufnehmer haftet unter Ausschluß aller anderen Ansprüche für eine sachgemäße Montage oder Instandsetzung im Rahmen des erteilten Auftrages. Der Aufnehmer haftet nicht für Arbeiten seiner Monteure oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit diese Arbeiten Maschinen oder Teile betreffen, die er nicht geliefert hat oder soweit Mängel auf Eingreifen des Bestellers zurückzuführen sind.

Bei neu eingebauten Teilen, die der Aufnehmer von Unterlieferanten bezieht, beschränkt sich die Haftung auf die Gewährleistungsbedingungen des Unterlieferanten.

Mängel der Reparatur müssen innerhalb von einem Monat nach Lieferdatum oder Übergabe unter genauer Bezeichnung schriftlich beim Aufnehmer geltend gemacht werden, andernfalls erlischt jegliche Gewährleistungspflicht des Aufnehmers.

Sofern nicht anders vereinbart, erlischt die Gewährleistungspflicht wenn der Reparaturgegenstand dem Aufnehmer nicht innerhalb 1 Woche nach Feststellung des Mangels kostenfrei zugestellt wird.

Die Gewährleistungspflicht erlischt ferner, wenn der Mangel oder die betroffenen Teile inzwischen vom Auftraggeber oder von fremder Seite verändert oder instand gesetzt worden sind.

Die Gewährleistungspflicht des Aufnehmers beschränkt sich auf die Verpflichtung, den Mangel unentgeltlich zu beseitigen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen.

Für Schäden und Verluste an dem ihm zur Instandsetzung übergebenden Gegenstände haftet der Aufnehmer nur insoweit, als sie durch Verletzung seiner Sorgfaltspflicht entstanden sind.

Schadenersatzansprüche aus Beratungen und Verhandlungen sind ausgeschlossen.

10. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die die Lieferung ausführende Zweigniederlassung des Lieferers zuständig ist. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

11. Datenspeicherung

Der Besteller nimmt davon Kenntnis, daß aufgrund dieses Vertragsverhältnisses der Lieferer zum Zwecke

der automatischen Verarbeitung (z. B. Schreiben von Auftragsbestätigungen, Rechnungserstellung) Daten des Bestellers speichert.
Mithin darf der Lieferer von einer besonderen Benachrichtigung nach dem Bundesdatenschutzgesetz § 26 (1) absehen.